

AMTSBLATT

der Gemeinde
Weilen unter den Rinnen



Herausgeber: Gemeinde Weilen u.d.R.
Verantwortlich für den Inhalt:
Bürgermeisteramt Weilen u.d.R.
Telefon: 07427/2516 Fax: 8353
E-Mail: rathaus@weilen-udr.de



Jahrgang 56

Donnerstag, den 27. Juli 2023

Nummer 30

Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag:	9.00 – 14.00 Uhr
Dienstag:	16.00 – 18.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Anzeigen-Annahmeschluss für das Amtsblatt:

jeweils montags, 20.00 Uhr

E-Mail-Adresse:

rathaus@weilen-udr.de

Urlaubszeit/Amtsblatt

Das Rathaus ist im Zeitraum vom 07.08. bis einschließlich 18.08.2023 geschlossen.

In der Zeit vom 07.08.2023 bis einschließlich 03.09.2023 können auf der Gemeindeverwaltung keine Pass- und Ausweisdokumente beantragt werden. Wir bitten deshalb nochmals um Prüfung, ob Ihre Dokumente noch gültig sind.

In **dringenden** Fällen übernimmt die Gemeinde Ratshausen für das Bürgerbüro und das Standesamt die Vertretung. Wir bitten Sie, sich vorab telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Ratshausen anzumelden unter Tel. 07427/91188.

Während der Urlaubszeit erscheint in den Kalenderwochen 32 bis 35 kein Amtsblatt (07.08. – 01.09.2023).

Letztes Amtsblatt vor der Sommerpause: 03.08.2023
Erstes Amtsblatt nach der Sommerpause: 07.09.2023

Wir bitten um Beachtung.

Gemeindehalle geschlossen

Die Gemeindehalle bleibt während der Sommerferien vom 26.07.2023 bis einschließlich 10.09.2023 geschlossen. Ab 11.09.2023 steht diese wieder für den Proben- und Sportbetrieb zur Verfügung.

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2023 – Gemeinde Weilen u.d.R.

1. Bekanntgaben

Die Vorsitzende gab die Höhergruppierung sowie die Erhöhung des Beschäftigungsumfangs von 50 % auf 60 %

rückwirkend zum 1. Mai 2023 von Frau Vanessa Platzer bekannt.

Anschließend verlas Bürgermeisterin Edele eine Erklärung über den Sachstand Wettegärten, siehe hierzu unter Rubrik „Baugebiet Wettegärten“.

2. Kindergarten – Aktuelle Belegung und Bedarfsplanung 2023/24

Zur Überprüfung der Auslastung und künftiger politischer Entscheidungen hatte der Gemeinderat schon länger gefordert, aktuelle Belegungszahlen und Bedarfsberechnungen einzusehen. Zudem fordere auch der Landkreis in diesem Jahr die Vorlage einer Bedarfsplanung. Daher hatte Bürgermeisterin Edele Frau Diana Gratz, Fachberaterin beim Landesverband Kath. Kindertagesstätten e.V., Fachberatungsstelle Tuttlingen, eingeladen. Frau Gratz erklärte anhand verschiedener Tabellen und Aufstellungen zunächst die aktuelle Belegung incl. der zum 1. Juli 2023 eröffneten zweiten (Klein-) Gruppe im Kindergarten. Es stellte sich heraus, dass beide Gruppen aktuell fast vollständig ausgelastet seien. Auch bei der Bedarfsplanung bis Sommer 2024 kam heraus, dass nicht viel Puffer vorhanden sei, um zusätzliche Kinder aufzunehmen. Die Verwaltung sei daher gefordert, die Zahlen im Blick zu behalten. Die Vorsitzende teilte dazu mit, dass ab sofort im Kindergarten entsprechende Listen geführt würden. Kindergartenleitung und Verwaltung stünden im engen Austausch, um etwaige Engpässe rechtzeitig zu erkennen. Auch der Gemeinderat würde künftig über die Situation auf dem Laufenden gehalten, um evtl. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Hier gab Bürgermeisterin Edele zu bedenken, dass in absehbarer Zeit vielleicht über ein Vergabesystem von Kindergartenplätzen nachgedacht werden müsse. Auf jeden Fall solle demnächst eine Information veröffentlicht werden, wie die Anmeldung neuer Kinder abgewickelt werde.

Zum Abschluss wies Frau Gratz noch auf die Finanzierungshilfen des Landes hin. Dabei stellte sie vor allem auf die deutlichen Unterschiede der Fördermittel für Kinder über drei Jahren und für Kinder von ein bis drei Jahren heraus. Sie wies auch darauf hin, dass in Weilen bisher erst Kinder ab zwei Jahren die Möglichkeit zur Aufnahme im Kindergarten hätten. Sie regte daher an, bei künftigen Planungen auch eine Krippengruppe in die Betrachtung aufzunehmen. Dabei erwähnte sie aber auch den aktuell herrschenden Fachkräftemangel. Dass im Weilener Kindergarten aktuell alle Stellen mit Fachkräften besetzt seien, hob sie lobend hervor. Dies sei inzwischen leider die Ausnahme.

3. Beschlussfassung der Neufassung der Friedhofssatzung einschließlich Gebührenverzeichnis

Der Satzungsentwurf mit der Neukalkulation der Gebührensätze war bereits im Oktober 2022 nichtöffentlich behandelt worden. Damals hatte das Gremium verschiedene Änderungen gefordert, die inzwischen vom Büro Heyder + Partner eingearbeitet wurden. Aus dem Gremium gab es noch eine Frage zu den neu geschaffenen Rasenurnengräbern. Die Vorsitzende bestätigte, dass hier wohl eine Regelung vergessen worden war. Daher beschloss das Gremium die Satzung in der vorgelegten Form mit der Maßgabe, dass die Verwaltung nach § 13 eine Regelung über die Rasengräber gemäß den in den Vorberatungen festgelegten Parametern einfügt und die weiteren Regelungen sich um eine Zahl verschieben.

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofsordnung Gemeinde Weilen unter den Rinnen vom 20.07.2023

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.07.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.

3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm. Diese Regelung gilt nicht für Grabkammern.
- (2) Die Herstellung der Fundamentierung der Grabmale sowie die Herstellung der Grabeinfassung (Trittplatten) obliegt der Gemeinde. Andere Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Fläche innerhalb der Grabeinfassung (Grabgröße) beträgt bei Kindergräbern 60 x 100 cm. Im unteren Teil des Friedhofes beträgt die Grabgröße bei den Reihengräbern 85 x 210 cm, bei den zweistelligen Wahlgräbern 200 x 210 cm und bei den Urnengräbern 60 x 80 cm. Im oberen Teil des Friedhofes beträgt die Grabgröße mit Grabkammern bei den Reihengräbern und Wahlgräbern 68 x 220 cm und bei den Urnengräbern 60 x 80 cm.
- (4) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Es dürfen nur Särge aus leichtverweslichem Holz verwendet werden. Särge aus Hartholz (z.B. Eiche) oder sonstigem schwer verweslichem Holz, Metall oder anderem schwerverweslichem Material dürfen nicht verwendet werden. Die Särge dürfen nicht mit Kunststoffen ausgeschlagen sein, die nicht oder nur schwer verrottbar sind.
- (5) Die Bestattung konservierter Leichen ist nicht gestattet.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen in der Erde beträgt 30 Jahre und in der Grabkammer 25 Jahre. Bei Aschen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber in der Erde und Grabkammer,
 2. Urnenreihengräber in der Erde und in der Urnenstele,
 3. Rasenurnengräber,
 4. Urnenstelen,
 5. Wahlgräber in der Erde und Grabkammer,
 6. Urnenwahlgräber in der Erde.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate

vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

- (6) Die Absätze 1 und 3-5 gelten auch für die Urnenreihengräber und Rasenurnengräber entsprechend.
- (7) Auf Antrag des Verfügungsberechtigten eines Reihengrabes kann die Gemeinde zulassen:
 - a) Die Beisetzung einer Urne in ein belegtes Reihengrab in der Erde bzw. Grabkammer innerhalb von 5 Jahren nach der Bestattung der Leiche.
 - b) Die weitere Beisetzung einer Urne in ein belegtes Urnenreihengrab innerhalb von 5 Jahren nach der Bestattung der Leiche.
 - c) Die weitere Beisetzung einer Urne in ein belegtes Urnenreihengrab in der Urnenstele.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber sind zweistellige Einfachgräber oder doppelte Grabkammern, wobei je Grabstelle eine Leiche oder als Zweitbelegung eine Urne beigesetzt wird. Zusätzliche Urnenbeisetzungen in bereits belegte Wahlgräber sind möglich, wenn die Ruhezeit von 20 Jahren (§ 8) die bereits verliehene Nutzungszeit nicht übersteigt. Für diesen Fall ist eine Verlängerung der Nutzungszeit nicht möglich.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Rasenurnengräber

- (1) Rasenurnengräber sind Reihenurnengräber (Einzelbelegung). Die Rasenfläche wird von der Gemeinde gepflegt. Die Namensbeschriftung erfolgt über eine Abdeckplatte, die bodeneben verlegt wird (keine stehenden Grabsteine).
- (2) Die Abdeckplatten für die Rasenurnengräber werden von der Gemeinde gestellt und verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Für die Schrift gelten folgende Regelungen:
Erlaubt sind aufgesetzte Buchstaben. Die Inschrift darf nur in einer Schrift in Aluminium erfolgen. Zulässig sind kleine Kreuze oder kleine Metallblumen aus dem gleichen Material wie die Buchstaben, welche jedoch eine maximale Größe von 10 cm nicht überschreiten dürfen. Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Abdeckplatten als Buchstaben und Zahlen wie z.B. Verzierungen, Halterungen, Blumenvaschen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig. Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 17 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
 2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 4. mit Lichtbildern.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 Quadratmeter Ansichtsfläche,
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 Quadratmeter Ansichtsfläche.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 Quadratmeter Ansichtsfläche,
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 Quadratmeter Ansichtsfläche.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grab schmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen der Absätze 1 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (11) Die Verschlussplatten für die Urnenstelen werden von der Gemeinde gestellt und verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Für die Schrift gelten folgende Regelungen:
Erlaubt sind aufgesetzte Buchstaben. Die Inschrift darf nur in einer Schrift in Aluminium erfolgen. Zulässig sind kleine Kreuze oder kleine Metallblumen aus dem gleichen Material wie die Buchstaben, welche jedoch eine maximale Höhe von 10 cm nicht überschreiten dürfen. Das Anbringen von anderen Gegenständen auf den Verschlussplatten als Buchstaben und Zahlen wie z.B. Verzierungen, Halterungen, Blumenväschen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist unzulässig. Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.
An der Urnenstele und auf dem Vorplatz dürfen keine Pflanzen, Blumen, Grabschmuck und Kerzen angebracht werden.

§ 18 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 Zentimeter und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei

Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 19 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,

bis 1,40 m Höhe: 16 cm,

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlagerung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (8) Die Verpflichtung zur Grabpflege erstreckt sich bei Reihengräbern in der Erde und bei den Grabkammern auf 20 Jahre. Bei den Wahlgräbern in der Erde und bei den doppel tiefen Grabkammern erstreckt sich die Verpflichtung zur Grabpflege bis zum Ablauf von 20 Jahren nach der Zweitbelegung des Grabes. Bei Urnengräbern erlischt die Verpflichtung erst nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Unbeschadet der Regelungen zur Grabpflegezeit ist eine Wiederbelegung eines Grabes nicht vor Ablauf der regulären Ruhezeit nach § 7 möglich.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen

lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen unreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
- h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 27 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 30 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 31 Nebenleistungen

Nebenleistungen zu den Bestattungsgebühren (z.B. Ausgraben, Umbettungen, und Überführungen) werden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand berechnet.

§ 32 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten, Gebühren) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 08.10.2020 und die Bestattungsgebührensatzung vom 19.11.2004 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weilen unter den Rinnen, 20.07.2023
Edele, Bürgermeisterin

Anlage gemäß § 30 der Friedhofssatzung vom 20.07.2023
-Gebührenverzeichnis-

1. Verwaltungsgebühren

- 1.1 für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalstellern
 - 1.1.1 für einen Einzelfall 6,00 €
 - 1.1.2 für eine Dauerzulassung 16,00 €
- 1.2 Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 16,00 €

2. Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Für die Bestattung mit Grabherstellung
 - 1.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 884,12 €
 - 1.2 von Personen unter 6 Jahren 392,65 €
 - 1.3 von Personen im Alter ab 6 Jahren (Grabkammer) 815,10 €
 - 1.4 von Personen im Alter unter 6 Jahren (Grabkammer) 392,65 €
 - 1.5 von Urnen in der Erde 368,85 €
 - 1.6 von Urnen in der Urnenstele 368,85 €
2. Für die Beleihung von besonderen Grabnutzungsrechten
 - 2.1 für ein zweistelliges Wahlgrab in der Erde 2.430,63 €
 - 2.2 für ein doppelstiefes Wahlgrab in der Grabkammer 1.521,68 €
 - 2.3 für ein Urnenwahlgrab in der Erde 627,20 €

3. Für die Überlassung eines Reihengrabes
 - 3.1 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 1.524,56 €
 - 3.2 für Personen unter 6 Jahren 291,04 €
 - 3.3 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren (Grabkammer) 1.230,81 €
 - 3.4 für Personen unter 6 Jahren (Grabkammer) 985,93 €
 - 3.5 für ein Urnenreihengrab in der Erde 605,64 €
 - 3.6 für ein Urnenreihengrab in der Urnenstele 504,55 €
 - 3.7 für ein Rasenurnengrab 607,84 €
4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Jahr
 - 4.1 für ein zweistelliges Wahlgrab in der Erde 67,37 €
 - 4.2 für ein doppelstiefes Wahlgrab in der Grabkammer 67,37 €
 - 4.3 für ein Urnenwahlgrab in der Erde 31,36 €

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für eine davon abweichende Nutzungsdauer errechnet sich anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.

5. Für Auswärtige wird bei den Nummern 2 – 4 jene Gebührenhöhe erhoben, die einer Kostendeckung i.H.v. 100 % entsprechen:

Für die Beleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

<i>für ein zweistelliges Wahlgrab in der Erde</i>	3.472,33 €
<i>für ein doppelstiefes Wahlgrab in der Grabkammer</i>	2.173,83 €
<i>für ein Urnenwahlgrab in der Erde</i>	896,00 €

Für die Überlassung eines Reihengrabes

<i>für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren</i>	2.177,94 €
<i>für Personen unter 6 Jahren</i>	1.455,19 €
<i>für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren (Grabkammer)</i>	1.758,30 €
<i>für Personen unter 6 Jahren (Grabkammer)</i>	1.408,47 €
<i>für ein Urnenreihengrab in der Erde</i>	865,21 €
<i>für ein Urnenreihengrab in der Urnenstele</i>	720,79 €
<i>für ein Rasenurnengrab</i>	868,34 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Jahr

<i>für ein zweistelliges Wahlgrab in der Erde</i>	96,25 €
<i>für ein doppelstiefes Wahlgrab in der Grabkammer</i>	96,25 €
<i>für ein Urnenwahlgrab in der Erde</i>	44,80 €

6. Für die Benutzung der Leichenhalle 150,00 €

7. Als Auswärtiger gilt nicht, wer aus gesundheitlichen Gründen in ein Pflegeheim übersiedeln musste oder bei Verwandten auswärts gepflegt wurde und unmittelbar vor seinem Wegzug in Weilen unter den Rinnen wohnhaft war.

Das Schlichembad hat vor den Sommerferien zuletzt am

Freitag, den 28.07.2023

für Sie geöffnet.

Danach ist das Bad während der gesamten Sommerferien aufgrund Reparatur- und Revisionsarbeiten geschlossen.

Wir öffnen wieder für Sie **ab**

Dienstag, den 12.09.2023.

Wir bitten um Beachtung!

Gemeindeverwaltungsverband
Oberes Schlichemtal



Das Landratsamt Zollernalbkreis informiert: Sanierungsarbeiten sorgen ab August für geänderte Verkehrsführung beim Abfallwirtschaftszentrum Hechingen

Aufgrund von Sanierungsarbeiten wird die Verkehrsführung an der B 32 zwischen Hechingen und Schlatt ab August bis Oktober 2023 geändert.

Das Abfallwirtschaftszentrum Hechingen ist während dieser Zeit regulär geöffnet, der geänderte Anfahrtsweg wird innerhalb der Umleitung entsprechend ausgeschildert.

Das Landratsamt bittet während der Maßnahme um erhöhte Aufmerksamkeit auf der Strecke.

Baugebiet Wettegärten

Sachstandsinformation

Am 19.07.2023 fand das Gespräch zwischen Vertretern der zuständigen Naturschutzbehörde, der Naturschutzverbände, des beauftragten Planungsbüros sowie der Gemeindeverwaltung statt. Die Idee zu einem konstruktiven Lösungsgespräch kam vom Planungsbüro Fritz und Grossmann und wurde in der Sitzung am 22.06.2023 vom Gemeinderat befürwortet. Herr Laubenstein organisierte daraufhin den Besprechungstermin, welcher in den Räumlichkeiten des Planungsbüros per Videokonferenz abgehalten wurde. Neben Bürgermeisterin Edele, dem Büroleiter Herrn Laubenstein sowie dem bei Fritz und Grossmann beschäftigten Umweltplaner Herrn Brune waren von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Herr Eckert, Herr Reiser und als Baumexperte Herr Zehnder anwesend. Für den Naturschutzbund NABU BW nahm Frau Molkenthin-Keßler teil, Referentin für Klimaschutz, Energie und Verbandsbeteiligung und wurde juristisch von Herrn Rechtsanwalt Teßmer unterstützt. Ebenso nahm Herr Fuchs als stellvertretender Sprecher des Landesnaturschutzverbandes LNV BW teil. Gleich zu Beginn des Gesprächs informierte Herr RA Teßmer die Beteiligten, dass ein seit dem 18.07.2023 geltendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Zulässigkeit des in der bisherigen Form geltenden § 13b BauGB (der die Grundlage für unser Verfahren bisher darstellte) ab sofort aufgrund Verstoßes gegen EU-Recht nicht mehr anwendbar sei. Tenor der Entscheidung sei, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürften. Das Urteil bewirke, dass der bereits als Satzung beschlossene Bebauungsplan so nicht zur Rechtskraft geführt werden könne. Wie allerdings das Verfahren zu ergänzen oder zu heilen wäre, muss erst noch juristisch geklärt werden.

Vor diesem Hintergrund diskutierten die Teilnehmenden daher einen sinnvollen und ergebnisorientierten neuen Weg. Frau Molkenthin-Keßler betonte zunächst den bisher nicht überzeugend belegten Bedarf an zusätzlichem Wohnraum in Weilen. Dabei bezog sie sich allerdings rein auf die bereits bekannten Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamtes BW. Bürgermeisterin Edele brachte daher die in den letzten

Wochen gesammelten Interessensbekundungen junger Weilener auf den Tisch. Insgesamt waren 22 Antworten eingegangen. 17 Personen wohnten seit ihrer Geburt in Weilen und wollten auch hierbleiben und ein Eigenheim errichten. 5 Personen/ Paare hätten sich mangels Mietwohnraum vorübergehend in der Umgebung niedergelassen, seien aber sehr daran interessiert, auf Dauer in einen Neubau nach Weilen zurückzukehren. Die Verwaltung hatte zudem sechs Eigentümer von unbebauten Bauplätzen angeschrieben. Hier seien bisher zwei Rückmeldungen eingegangen. Nur einer der Eigentümer sei in den nächsten Jahren zum Verkauf bzw. Bebauung bereit. Natürlich handelte es sich bei allen Rückmeldungen um Angaben ohne Gewähr. Bürgermeisterin Edele betonte aber, dass das Interesse und teilweise die Verzweiflung in der Bevölkerung zu spüren sei. Weilen lebe von ihren heimatverbundenen Menschen, die sich in den Vereinen engagieren und den Ort lebens- und liebenswert machen. Sie wolle sich daher dafür einsetzen, dass die Traditionen fortbestehen können und weitere Generationen hier aufwachsen könnten. Sie erwähnte auch die Gewerbebetriebe, deren Nachfolger sich mit ihren Familien weiter in Weilen niederlassen wollen. Daher werde sie sich auf jeden Fall auf den Fortgang des Verfahrens konzentrieren. Jedoch sei sie sehr an einem transparenten und zielführenden Verfahren interessiert und hoffe auf ein gutes Miteinander und objektiven Umgang in der Angelegenheit.

Schließlich fasste Rechtsanwalt Teßmer die rechtliche Lage nochmals zusammen. Dem öffentlichen Interesse an Bedarf an Wohnraum stünden einerseits das öffentliche Interesse am Erhalt von Streuobstwiesen entgegen. Auf der anderen Seite lägen aber auch die Rechte der Eigentümer von privaten Bauplätzen in der Waagschale. Um das gewünschte Baugebiet Wettegärten zu realisieren, müsse daher das öffentliche Interesse an Wohnraumschaffung überwiegen. Nach derzeitigem Stand stehe die Gemeinde hier auf schwachen Beinen. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts und der damit verbundenen Ergänzung oder Änderung des Verfahrens schlage er vor, die bereits im Bauleitplanverfahren durchgeführte Prüfung des Innenpotentials zu vertiefen und zu aktualisieren. Dabei sollen sowohl die in Gemeindebesitz befindlichen Grundstücke, als auch die in Privatbesitz geprüft werden. Er empfahl Bürgermeisterin Edele, auf gesellschaftliche Solidarität zu plädieren. Zwar sei das Grundrecht auf Eigentum ein hoch geschütztes Gut, doch müsse man in der heutigen Zeit wirklich gut überlegen, ob man ebenso hoch geschützte Streuobstwiesen opfere oder das überzeugende Gespräch mit Eigentümern zur Freigabe bebaubarer Flächen suche.

Nach aktualisierter Feststellung des Innenpotentials soll in einem zweiten Schritt die Prüfung von Alternativflächen ebenfalls vertiefend untersucht werden. Wenn diese beiden Maßnahmen nicht genügend potenziellen Wohnraum zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs in Weilen ergäben, wäre das bisher angedachte Plangebiet Wettegärten weiterhin zu verfolgen und ggf. in reduzierter Form unter Berücksichtigung der brandaktuellen Rechtslage zur Rechtskraft zu bringen.

Nach konstruktiver Diskussion waren sich alle Beteiligten einig, dass damit ein realistischer Fahrplan aufgestellt wäre. Man war sich auch einig, an dieser Art von Besprechung festzuhalten. Künftig sollen die Teilnehmer der Gesprächsrunde über Erkenntnisse oder nächste Schritte durch das Büro Fritz und Grossmann informiert werden. Alle Beteiligten waren sich einig, dass nur eine konstruktive Zusammenarbeit zielführend sei. Und daran seien alle interessiert, wenn auch aus verschiedenen Beweggründen.

Die Verwaltung wird daher die ersten Schritte einleiten und zusammen mit dem Planungsbüro das Innenpotential prüfen. Hierzu bitten wir bereits heute die Eigentümer von privatem Baugrund, sich über die künftige Nutzung Gedanken zu machen. Tatsächlich wäre es ein großes Zeichen für Solidarität, Gemeinsinn und Interesse am Fortbestand unserer schönen Gemeinde, wenn wir die schwierige rechtliche Situation solidarisch lösen könnten!

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag - Freitag: 19 – 8 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 – 8 Uhr

Einheitliche kostenfreie Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst: 116 117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an Wochenenden und Feiertagen von 08.00 Uhr – 22.00 Uhr.

Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

Notruf (Feuerwehr/Notarzt/Notfall): **112**
Krankentransport: **19 222**
Notdienst Augenarzt: **116 117**
Notdienst Hals-/Nasen-/Ohrenarzt: **116 117**
Notdienst Kinderarzt: **116 117**
Notdienst Gyn./Geburtshilfe: **07433/9092-0**
Zahnärztlicher Notdienst: **0761/120 120 00**
Giftnotrufzentrale Freiburg: **0761/19240**
Stadtapotheke Schömberg: **07427/94750**

Kindergarten

Start der zweiten Gruppe im Kindergarten Weilen

Nach vielen Jahren hat der Kindergarten wieder eine zweite Gruppe eröffnet, da der Bedarf an Kindergartenplätzen durch die geburtenstarken Jahrgänge angestiegen ist.

Personelle Verstärkung wurde deshalb notwendig.

Unser Team besteht jetzt aus 5 Fachkräften mit unterschiedlichem Beschäftigungsumfang.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit und wünschen den zwei neuen Kolleginnen einen guten Start im Kindergarten Weilen.



Auf unserem Teamfoto (v.l.n.r.) sind Sonja Morales, Brigitte Bertsch, Annette Sauter-Schneider, Susanne Speck und Morena Wingert.

Schulnachrichten

Mit dem „Golden Ticket“ in die Schokoladenfabrik des Lebens – unter diesem Motto firmierte die diesjährige Abschlussfeier der Realschule Schömberg



Insgesamt 51 Entlassschülerinnen und -schüler der Realschule Schömberg im G- und M-Niveau wurden feierlich in einen neuen Lebensabschnitt verabschiedet.

Das „Golden Ticket“, eigentlich der Pass, der in dem Film „Charlie und die Schokoladenfabrik“ dem Besitzer den Zutritt zu Willy Wonkas Schokoladenfabrik ermöglichte, war das diesjährige Sinnbild für den erfolgreichen Realschulabschluss der beiden Abschlussklassen 10a und 10b, sowie der NeuntklässlerInnen im G-Niveau, der am Donnerstagabend, den 13. Juli 2023, im Rahmen der ersten Post-Corona-Abschlussfeier der Realschule Schömberg wieder in der Stauseehalle Schömberg, gebührend gefeiert wurde. Die Realschülerinnen und Realschüler der Klassen 10a und 10b sowie die HauptschulabsolventInnen der Klassenstufe 9 wurden offiziell durch Realschulrektor Uli Müller, Herrn Bürgermeister Karl-Josef Sprenger, durch die Elternbeiratsvorsitzende Frau Carmen Schwenk sowie durch den Schülersprecher Samuel Weckenmann (9a) verabschiedet. Hierfür hatten die Schülerinnen und Schüler, zusammen mit ihren Klassenlehrkräften Frau Irina Gladyschuk (10a) und Herrn Pascal Bachmann (10b), ein ansehnliches und umfängliches Abendprogramm auf die Beine gestellt. Für das leibliche Wohl sorgten, mit kleinen

Häppchen und Getränken, die diesjährigen Neuntklässler, angeleitet von ihren Klassenlehrern, Herrn Sebastian Fauth (9a) und Herrn André Angele (9b).

Nele Krüger (10a) und Katharina Ritter (10b) moderierten abwechselnd die von vier musikalischen Beiträgen der Band-AG, unter Leitung von Frau Hanna Bischof, Frau Simone Conzelmann und Herrn Julian Eppler, durchsetzte Veranstaltung. Das anrührende und meisterlich transportierte Liedgut trieb so manchem die ein oder andere Abschiedsträne in die Augen.

Zu Beginn begrüßte Realschulrektor Uli Müller neben den ZehntklässlerInnen auch die zahlreichen weiteren Gäste, die Angehörigen derselben sowie das Kollegium der Realschule Schömburg. In seiner Rede appellierte Realschulrektor Müller, nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick, Bezug nehmend auf Greta Thunbergs Zitat „*Ich habe gelernt, dass man nie zu klein dafür ist, einen Unterschied zu machen*“ an die EntlasschülerInnen, mit dem Abschlusszeugnis in der Hand „Verantwortung“ für die Herausforderungen unserer Zeit, respektive Klimawandel etc., zu übernehmen. Das „Rüstzeug“ hierzu sei ihnen im Rahmen ihrer bisherigen Schullaufbahn durch all seine engagierten Kolleginnen und Kollegen an die Hand gegeben worden. In Reminiszenz an ihre sechsjährige Realschulerfahrungen gratulierte Müller allen AbsolventInnen für die bestandene Prüfung, wünschte ihnen alles Gute für die Zukunft und bedankte sich auch bei all jenen, die zu diesem erfolgreichen Abschluss der Realschulkarriere beigetragen haben: dem Kollegium der Realschule Schömburg, den 10-er-Klassenlehrkräften Frau Irina Gladyschuk (10a) bzw. Herrn Pascal Bachmann (10b) und Herrn Angele (Klassenlehrer in 9b), der Stadt Schömburg als Schulträgerschaft sowie dem GVV mit Herrn Bürgermeister Sprenger an der Spitze, den Elternbeiratsvorsitzenden Frau Daniela Kipp und Frau Carmen Schwenk, Konrektor Gernot Beller, den „bezaubernden“ Sekretärinnen Frau Nicole Eberhardt und Frau Michaela Reiser, dem Team der Schulsozialarbeit, bestehend aus Viktor Felde und Lisa Hoffmann, den Hausmeistern Herrn Bastian Leppin und Herrn Siegbert Peter, dem Premiumpartner Firma Holcim, vertreten durch Herrn Jan Schwarz, der Vorsitzenden des Schulfördervereins Frau Evelyn Plescher, dem Partnerschaftsverein, repräsentiert durch dessen Vorsitzende Frau Karin Wenzig-Luck und vielen anderen, deren Einsatz und Einstellung, Menschlichkeit und Loyalität auch in diesem Jahr die EntlassschülerInnen, mit 13 Belobigungen und 3 Preisen, zu ihrem „Mittleren Bildungsabschluss“ bzw. zu ihrem „Hauptschulabschluss“ geleitet haben. Realschulrektor Müller erläuterte ferner, was die EntlassschülerInnen nun beruflich vorhaben: „23 gehen in einen technischen, 5 in einen kaufmännischen Ausbildungsberuf, 17 wechseln auf ein berufsbildendes Gymnasium oder BK und 4 ergreifen einen sozialen Beruf.“ Er freute sich auch über den Besuch seiner vergangenen Konrektoren, Herrn Bernd Niethammer und Herrn Andreas Dannecker, sowie über die Anwesenheit der ehemaligen Klassenlehrerinnen der SchulabgängerInnen Frau Elisa Schuler, ehemals Becker und Frau Louisa Schneider, vormals Happel. Bürgermeister Sprenger betonte in seiner Rede bei den AbsolventInnen vielmehr von „Siegerinnen und Siegern“ zu sprechen, die nun auf ihrem Lebensweg einen „Etappensieg, wie bei der Tour de France“ errungen hätten. Sie hätten trotz der Coronazeit und deren negativen Auswirkungen auf das Lern- und Arbeitsverhalten, insbesondere von der u.a. dadurch notwendig gewordenen Digitalisierung der Schule profitieren können. Man müsse die Schule

als „Gesamtkonstrukt“ verstehen, bei dem die Klassen- und Fachlehrkräfte „wertvolle Begleiter“ auf ihrem bisherigen Weg gewesen seien. Er postulierte, dass die jungen Erwachsenen „die Zukunft“ seien und das nicht zuletzt auch für das Ehrenamt und das Engagement in der vielfältigen lokalen Vereinskultur. Sprenger schloss seine Rede mit den Worten: „Wir sind stolz, dass wir Euch in der Gesellschaft haben!“

Frau Carmen Schwenk als Repräsentantin der Elternschaft bezog sich in Ihren Worten an die AbsolventInnen insbesondere auf deren Verhältnis zu ihren Eltern während der sechsjährigen Zeit an der Realschule Schömburg. Die Eltern hätten ihnen sowohl „Wurzeln“ als auch „Flügel“, bezugnehmend auf ein Zitat von Johann Wolfgang von Goethe, mitgegeben und sie bisher erfolgreich durch sämtliche Höhen und Tiefen begleitet. Auch zukünftig sollten sie keine „Angst vor Niederlagen“ haben und auch „Umwege“ einschlagen dürfen, verbunden mit Fehlentscheidungen. Wichtig sei es jedoch daraus stärker hervorzugehen, denn „weiter geh[e] es immer.“

Neben einer gekonnten musikalischen Einlage des G-Niveau-Zugs, wurde ein Film der ZehntklässlerInnen uraufgeführt, in dem sie ihre Schulzeit an der Realschule Schömburg in Bildform revuepassieren ließen. Auch sämtliche LernbegleiterInnen der Fachbereiche Deutsch, Mathe, Französisch und Musik wurden mit Präsenten und einer Abschlussrede geehrt.

Höhepunkt des Abends war, neben Preisverleihungen die Übergabe der Abschlusszeugnisse, der „Golden Tickets“, an alle AbsolventInnen und die Preisverleihung an die Jahrgangsbesten, um künftig die Schokoladenseite des Lebens kennenlernen zu können.

In den Klassen 9b/ 10a/ 10b erhielten folgende SchülerInnen ihr Zeugnis:

9b: Ahmetoglu Hanif, Cörüt Hakeem, Eidemüller Justin, Wink Maximilian, Gifhorn Leonie, Jegel Magdalena-Milica, Schulz Marlene,

10a: Bach Amy, Bader Selina, Banholzer Vivien, Collierus Paula, Coskun Simar, Dannecker Anna, Dinser Mona, Duryar Havin, Gauß Thilo, Hellinger Alexandra, Herwig Noah, Karahan Talha Askin, Kiebler Tatjana, Krüger Nele, Prestel Sophia Joy, Reinhardt Lukas, Sauter Timm, Seifert Ewald, Störk Kim, Treciak, Lena Maria, Vetter David Tian-Yi-Liu, Wagner Mara-Jessica, Zimmermann Tamara

10b: Birnstill Amy, Creuz Larissa, Elezi Arian, Feith Erik, Gertner Julian, Hoch Cedric, Klassen Philip, Koch Sam, Link Kai, Maier Lukas, Özcan Nisa, Özdemir Melih, Rexhepi Leonit, Ritter Katharina, Schatz Nele, Schulz Markus, Sebera Hannes, Steinacher Janine, Tcaci Tatiana, Tscheschlock Lillien, Weinmann Leon

Jahrgangsbeste war Janine Steinacher aus Dotternhausen mit der Gesamtnote 1,2.

Weitere Preise und Belobigungen gingen an:

Preise Kl. 10b: Steinacher Janine, Schatz Nele, Koch Sam,

Belobigungen Kl. 10a: Banholzer Vivien, Gauß Thilo, Herwig Noah, Treciak Lena Maria, Wagner Mara-Jessica, Krüger Nele, Bach Amy, Collierus Paula, Sauter Timm, Prestel Sophia Joy,

Belobigungen Kl. 10b: Rexhepi Leonit, Ritter Katharina

Für hervorragende schulische, sportliche und soziale Leistungen wurden bei der Entlassfeier in der Stauseehalle außerdem Timm Sauter und Cedric Hoch mit dem Holcim-Preis ausgezeichnet. Dieser wurde durch Jan Schwarz bereits zum 11. Mal überreicht.

Der Preis für die besten Leistungen im Fach Französisch ging an Janine Steinacher, dabei wurde ihnen von Frau Wenzig-Luck ein Büchergutschein überreicht.

© René Wicker

Werkrealschule Schömberg verabschiedet ihre Abschlussklassen

Die Werkrealschule Schömberg hat ihre Schülerinnen und Schüler mit dem Haupt- bzw. Werkrealschulabschluss feierlich verabschiedet.

Für insgesamt 23 Neuntklässler und 23 Zehntklässler endet ihre gemeinsame Schulzeit an der Schömberger Schule.

Rektor Benjamin Resch würdigte in seiner Ansprache die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Für den weiteren Weg der Schülerinnen und Schüler wünschte er alles Gute und viel Erfolg. Auch BM und Vorsitzender des GVV, Herr Anton Müller, wünschte den Abschlussklassen in seinen Grußworten alles Gute für die Zukunft.

Im Anschluss boten die Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10 ihren Gästen ein abwechslungsreiches Programm. Die Schulband unter der Leitung der Damen Conzelmann und Bischof und Herr Eppler begeisterte das Publikum mit mehreren Musik- und Gesangseinlagen. Die Zeugnisse wurden durch die Klassenlehrkräfte Frau Weigel (9) und Konrektor Berthold Pfeffer (10) überreicht. Im Anschluss an die Zeugnisausgabe wurden einzelne Schülerinnen und Schüler für ihre besonderen Leistungen ausgezeichnet.

Preise: Klasse 9: Falk Leonie

Klasse 10: Schlegel Melissa

Belobigungen:

Klasse 9: Öksüz Arman, Krüger Lia, Riemer Sophia

Klasse 10: Cörüt Malik, Haase Leonie, Krüger Timo, Müller Robin, Rentsch Tina



Sonstiges

DRK-Seniorensport

Dienstag 15.00 - 16.00 Uhr

Gemeindehalle Weilen u.d.R.

Kontakt: Annette Kiene - 07427/8750

Deutsche Meisterschaft Target Sprint und Internationaler Grand Prix in Dingolfing

Alena Weinmann

war am Wochenende vom 21.07.-23.07 wieder erfolgreich für den SC Gosheim unterwegs. Das Wochenende war mit einem straffen Zeitplan belegt, was für die Athleten des Deutschland Kadets 5 Wettkämpfe bedeutete sowohl national als auch international.



Angefangen mit dem Einzel der Deutschen Meisterschaft konnte Alena ihre Form bestätigen und kam am Ende auf Rang 2. Samstags war der Auftakt der internationalen Rennen in denen Alena ihre persönliche Bestleistung in einem internationalen Rennen mit Rang 2 feiern konnte. Sonntag war Staffel Tag, der sowohl aus einer internationalen Single-Mixed als auch einer nationalen Single-Mixed (Frau/Mann) sowie einer Mixed Staffel (Frau/Mann/Mann) bestand. Dank guter Laufleistung und immer sichererem Schießen konnte Alena mit ihren Staffelpartnern 3 mal Platz 1 erreichen. Somit können sie sich Deutscher Meister 2023 nennen. Ein weiterer Erfolg den Alena mit ihrem Staffelpartner Lukas Adam (SV Bondorf) insgeheim zu verbuchen hatte, war, dass sie in der Single-Mixed Staffel vor den Bayern ins Ziel kamen, was ihnen die restliche Saison noch nicht gelungen war. Sie brachten ihre Bestleistung bei dem wichtigsten Rennen der Saison und freuten sich sichtlich über den Erfolg. Nun heißt es Beine hochlegen, sich ausruhen und dann ab Oktober sich für die WM in München 2024 vorzubereiten um hoffentlich Teil des WM Teams zu werden.



SV Schörzingen e.V.**Ergebnisse Jugend****E-Jugend, Oberhohenbergpokalturnier****Vorrunde:**

SVS – SGM Gosheim/Wehingen I	1:0
Tor: Robin Degen	
SVS – SGM Aichhalden/Rötenberg	1:3
Tor: Robin Degen	
SVS – Spvgg Schramberg	3:0
Tore: Theo Büchle, Jacob Ordowski, Lukas Schmuck	

Viertelfinale:

SVS – SGM Obernheim/Nusplingen	1:2
Tor: Robin Degen	

Eingesetzte Spieler:

Elvis Knaub, Jeremia Seeburger, Lukas Schmuck, Leon Senn, Theo Büchle, Jacob Ordowski, Robin Degen, Bastian Gerstenberger, Elia Bayer, Darijo Vijakic, Lionel Schmidt, Ben Schmidt.

E-Jugend, Rundenabschluss

E-Jugend geht zum Saisonabschluss hoch hinaus.

Unsere E-Jugend ist zum Abschluss der Saison nochmal hoch hinaus. Am Wochenende vom 15.07. – 16.07. feierten wir unseren Saisonabschluss mal etwas anders.

Gestartet haben wir unseren Abschluss bereits am Samstagvormittag mit der Teilnahme am 1. Möbel Rogg Cup in Dotternhausen. Nach der Siegerehrung machten wir uns dann auf nach Schörzingen um auf dem Sportplatz mit einer Team-Olympiade den Spaß noch weiter in den Vordergrund zu stellen.

Bei Disziplinen wie Fußball-Tennis, Tischkicker und Kleinfeld Fußball hatten die Jungs einen Riesen Spaß. Selbst bei Sommerlichen Höchsttemperaturen warfen sie alles in die Waagschale und geben keinen Ball verloren.

Rechtzeitig vor der Abkühlung von Oben saßen wir dann noch zum leckeren Würstle Grillen zusammen, bevor wir dann zum Filme-Abend in das Sportheim wechselten.

Doch damit waren wir noch nicht am Ende. Im Massnlager übernachteten wir mit der kompletten Mannschaft im Sportheim.

Am Sonntagmorgen stand dann für die Jungs ein leckeres Frühstück bereit. Kräftig griff jeder nach Nutella Brot, Hefezopf und Kaba. Dies war auch nötig, da wir bereits auf 11 Uhr von Oli in Mahlsetten im Hirsch Erlebniswald zum Klettern im Hochseilgarten erwartet wurden.

Dies war das Highlight des Wochenendes. In schwindelerregender Höhe meisterten die Jungs jedes noch so schwierige Hindernis problemlos. Auch wenn es dem einen oder anderen an mancher Passage etwas mulmig war, war der Ehrgeiz den Parcours zu bewältigen doch größer.

Mit einem Leckern Essen in der Kirchbühlhütte ließen wir den Tag noch gemeinsam gemütlich ausklingen.

Vielen lieben Dank an euch Jungs, dass ihr alle mit so viel Eifer und Spaß dabei wart, sowie an alle Mütter für die kulinarische Unterstützung.

Danke auch an die Väter für die Unterstützung im Hochseilgarten sowie natürlich unserer Metzgerei Ruof, die uns mal wieder mit mehr als leckeren Würsten versorgt hat. Liebe Grüße Euer Coach.

D-Jugend, Oberhohenbergpokalturnier

Unsere D-Jugend spielte am 22.07.2023 beim 60. Oberhohenbergpokal in Zepfenhan mit. Es gab zwei Gruppen und der Gruppenerste zog automatisch ins Finale ein. Im ersten Spiel waren wir klar die bessere Mannschaft, nur

fehlte uns etwas das Glück im Abschluss. Das Aluminium wurde mehrfach getroffen. Im zweiten Spiel war es ein sehr ausgeglichenes Spiel. Jede Mannschaft hatte seine Chancen. Diesmal nutzen wir unsere Möglichkeiten konsequent aus und ließen im Gegenzug nichts zu. Somit standen wir vor dem letzten Spiel in der Gruppenphase unter Druck. Es musste ein Sieg her um das Finale zu erreichen. Wir spielten mit einer anderen Aufstellung, das Ziel war es, gegen solch eine gute Mannschaft kein Tor zu erhalten und im Gegenzug ein Tor zu schießen. Genau dies gelang uns, durch einen Weitschuss gingen wir in Führung. Daraufhin verteidigten wir mit allen Mitteln und der Torwart war im Notfall zur Stelle. Kurz vor Ende gelang uns durch einen Konter sogar noch das zweite Tor zum Endstand. Wir hatten wieder ein Finale in dieser Spielrunde erreicht! Im Finale mussten wir leider gleich zu Beginn eine Rote Karte und einen Strafstoß hinnehmen. Der Strafstoß führte auch zu Führung der anderen Mannschaft. Die restliche Zeit spielten wir in Unterzahl. Die Jungs ließen den Kopf trotzdem nicht hängen und versuchten alles. Im Laufe der Spielzeit mussten wir leider noch ein zweites Tor zum Endstand hinnehmen. Trotzdem war es ein tolles letztes Turnier der Mannschaft. Ihr seid einfach alle top Jungs. Ihr habt in diesem Jahr tolle Turniere oder Spiele gespielt. Weiter so.

Gruppenphase

SGM Schörzingen/Zepfenhan – TSV Obernheim II 0:0

SGM Schörzingen/Zepfenhan – TV Wehingen 1:0

SGM Schörzingen/Zepfenhan – FC Rottweil 08 2:0

Finale

SGM Schörzingen/Zepfenhan – TSV Obernheim I 0:2

Für die SGM waren dieses Mal im Einsatz: Noah Zweigart, Adrian Müller, Mohamad Al Jaddoua, Paul Ruof, Marvin Schmidbauer, Tim Probst, Youssef Al Jaddoua, Ben Koch, Petar Uraliv und Vincent Seeburger sowie die Tainer Jan Mayer und Norbert Griesbach.

Sportheim

Das Sportheim bleibt über den Sommer vom 31.07. bis einschließlich zum 20.08. geschlossen.

Eure Vorstandschaft

Förderverein der Schömberger Schulen e.V.**Bericht zur Generalversammlung**

Am 17.07.2023 fand die ordentliche Generalversammlung des Schulfördervereins im Schulzentrum statt. Die 1. Vorsitzende Evelyn Plescher begrüßte die anwesenden Mitglieder und Gäste, besonders Herrn Bürgermeister Karl-Josef Sprenger, und gab die Tagesordnung bekannt.

Im Vereinsjahr 2021 wurde die komplette Vorstandschaft des Fördervereins neu aufgestellt, da einige der bisherigen Mitglieder nach einigen Jahren der ehrenamtlichen Arbeit ihr Amt niederlegten.

Leider war dieses Jahr durch Corona geprägt und es konnten keine Börsen stattfinden.

Als Alternative zur Börse in der Stauseehalle wurde im Frühjahr 2022 zum ersten Mal eine Online Kinderartikelbörse über die App Basarlino angeboten, die dem Förderverein in dieser Zeit zu einer kleinen Einnahmequelle verhalf. Ein großes Kompliment wurde an Anja Schmolze ausgesprochen, die viel Zeit damit verbrachte, ein ordentliches und überlegtes Konzept bezüglich der Online Börse zusammenzustellen. Da keine Zuschüsse für Klassenfahrten usw. auf Grund von Corona vom Förderverein übernommen werden konnten, beteiligte sich der Verein am

Kauf von Luftfilteranlagen in Höhe von ca. 3.000 € für die Schömberger Schulen.

Die Erstklässler der Grundschule durften sich wieder über ein Willkommensgeschenk freuen.

Im Jahr 2022 wurden die Schulen in verschiedenen Projekten vom Förderverein unterstützt z.B. Abschlussfahrten, Ausflüge ins Schloss Sigmaringen und verschiedene Theaterbesuche sowie die Hausaufgabenhefte für die Grundschule und die Kontaktheft der Werkrealschule, die wie jedes Jahr von Anja Schmolze gestaltet und komplett vom Förderverein übernommen wurden.

Die Herbstbörse fand im Oktober 2022 nach einer langen Pause endlich wieder in der Stauseehalle statt. Diese wurde komplett über die basarino App durchgeführt. Durch viele helfende Hände wurden ca. 8.000 Artikel für die Börse einsortiert und zum Verkauf angeboten.

Ein besonderer Dank geht an die Firma Farben Schwenk für das Erstellen der Schilder für die Ortseingänge sowie der Stadtverwaltung und Herrn Bürgermeister Sprenger für die Bereitstellung der Räumlichkeiten Stauseehalle.

Als nächster Punkt folgte der Bericht der Kassiererin und der Kassenprüferinnen.

Bürgermeister Karl-Josef Sprenger bedankte sich im Namen der Stadt Schömberg und des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal für die geleistete Arbeit des Vereins und nahm die Entlastung vor, die von der Versammlung einstimmig ausgesprochen wurde.

Der Tagesordnungspunkt Neuwahlen brachte folgende einstimmige Ergebnisse:

1. Vorsitzende: Evelyn Plescher
2. Vorsitzende: Anja Schmolze
3. Vorsitzender: Uli Müller

Kassiererin: Sandra Stutz

Schriftführerin/Pressewartin: Petra Sanz Segura

Kassenprüferinnen: Maria-Kathleen Daz und Sonja Schmid

Beisitzer/innen: Teresa Bantle, Birgit Eha, Aline Frey, Ben Resch, Melissa Ribas-Heredia, Anja Ströbel-Kotuljac

Melanie Schulz und Ina Zanker legten an diesem Abend ihr Amt nieder und wurden vom Förderverein verabschiedet. Es wurde ihnen für die ehrenamtliche Tätigkeit gedankt.

Realschulrektor Uli Müller bedankte sich auch im Namen von H. Resch für die Spenden und Zuschüsse an die Schulen, vor allem für die anteilig gesponserten Luftfilteranlagen sowie die gute vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schulförderverein und der Schulleitung.

Bürgermeister H. Sprenger bedankte sich ebenfalls bei den Mitgliedern des Fördervereins für die ehrenamtliche Tätigkeit und das Engagement sowie das Wiedereinfinden in diese Tätigkeit trotz Corona-Pause.

Zum Abschluss betonte H. Müller erneut, dass die Ideen und Ergebnisse des Fördervereins mit großem Engagement umgesetzt und verwirklicht werden und der Förderverein als verlässlicher Partner angesehen wird.

Der Förderverein möchte sich in diesem Zuge bei den vielen freiwilligen Helfer/innen bedanken, die uns halbjährlich bei den Börsen unterstützen, sowohl beim Auf- und Abbau, Einsortieren und Zurücksortieren der Artikel, als auch beim Kuchen backen und verkaufen.

Auch ein großes Dankeschön an die Klassen der Werkrealschule, die dem Förderverein an diesen Börsentagen tatkräftig helfen.

Über neue Mitglieder und Förderer, die uns mit einem Beitrag oder als Helfer/in beim Ablauf unterstützen möchten, freuen wir uns.

Nähere Infos unter www.kinderartikelbörse-schoemberg.de

Förderverein "Alte Friedhofskirche St. Peter & Paul"

Liebe Freunde von St. Peter und Paul in Nusplingen
Dieses Jahr findet wieder eine Kunstausstellung in der alten Friedhofskirche St. Peter und Paul in Nusplingen statt. Der 1950 in Hamburg geborene Rainer Müller Tombrink studierte an der dortigen Hochschule für Bildende Künste, besaß Lehraufträge an der Hochschule für Gestaltung in Hamburg und an der Universität Lüneburg. Von 1980 – 2015 war er freier Mitarbeiter an der Hamburger Kunsthalle. Seit 2015 lebt er mit seiner Frau Gabriela Schwan in Irndorf.

Hier noch ein paar Sätze zu seiner Intension und Maltechnik: Heraklits Satz „panta rhei“, alles fließt, bezeichnet den Prozess beständigen Werdens und Wandels. Rainer Müller-Tombrink thematisiert diesen Wandel, die Veränderung der Materie durch Witterung und menschliche Einflüsse. Seine gemalten Algenabläufe hinterfragen den gängigen Schönheitsbegriff.

In dieser Zeit des beschleunigten Klimawandels muss auch unser Naturauffassung und Bewertung dessen, was schön oder hässlich, nützlich oder unnützlich ist, neu gedacht werden.

Die alte Friedhofskirche und Beispiele vor Ort, inspirierten den Künstler zu dieser Ausstellung und Kunstinstallation. Zur Ausstellungseröffnung am 30.07.2023 um 11:00 Uhr lädt Sie der Förderverein recht herzlich ein. Hier erfahren Sie noch mehr zum Künstler und seinen Werken. Er wird persönlich anwesend sein.

Diese können anschließend besichtigt werden. Die Ausstellung ist dann jeden Sonntag zu den regulären Öffnungszeiten von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr zugänglich. Auch Sonderführungen sind jederzeit nach Vereinbarung möglich.

Die Gemeinde Obernheim lädt herzlich ein zum
Krämermarkt am Montag, 07. August 2023
Marktdauer: 8.00 – 12.30 Uhr

Polizeipräsidium Reutlingen

 **Verkehrssicherheitstage für Seniorinnen und Senioren**

Der Arbeitskreis GIB ACHT IM VERKEHR Zollernalb lädt wieder zu Fortbildungsseminaren ein

Zollernalbkreis: Der Arbeitskreis GIB ACHT IM VERKEHR Zollernalb bietet in der 36. und 37. Kalenderwoche auch in diesem Jahr wieder mehrere ganztägige Fortbildungsseminare für „ältere Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer“ an.

Die Veranstaltungen werden im Zollernalbkreis nun schon seit über zehn

Jahren erfolgreich durchgeführt und wurden bei einem zurückliegenden Verkehrssicherheitstag bereits mit einem Preis ausgezeichnet.

Zu den vier diesjährigen Seminaren, die am

**7./8./12. und 13. September,
jeweils von 8 bis 17 Uhr,
in 72479 Straßberg, in der Schmeienhalle**

Anzeigen

stattfinden, laden die Veranstalter herzlich ein.

Die Themenschwerpunkte sind:

- Der/die „ältere, aktive Kraftfahrer/in“
- Neuerungen im Straßenverkehr (Fahrlehrer/ TÜV-Ingenieur)
- Sofortmaßnahmen am Unfallort (DRK/ Polizei)
- Fahrpraktische Übungen (ADAC/ Polizei)
- Medikamente und Straßenverkehr (Rechtsanwalt/ Arzt)

Zu der Veranstaltung können sich sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen anmelden.

Für die Tagesveranstaltungen wird jeweils ein Unkostenbeitrag in Höhe von 35 Euro pro Person erhoben. Mittagessen, Kaffee am Vor- und Nachmittag sowie Tagungsgetränke sind in diesem Betrag enthalten.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des Sportkreises Zollernalb unter Tel. 07431/961529 oder im Internet unter www.gib-8-zak.de.

Dort finden Sie auch ein Anmeldeformular und eine Übersicht über den Tagesablauf.

Zusatzinfo:

Im Zollernalbkreis sind die Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Senioren im vergangenen Jahr erneut um 9,5 % auf 392 gestiegen. Eine 86-jährige Autofahrerin starb, insgesamt wurden 101 Senioren bei Verkehrsunfällen verletzt, 31 davon schwer. (cw)

Kirchliche Nachrichten



**Katholische Kirchengemeinde
St. Nikolaus**

Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen
Tel: 07427/7325

E-Mail: stafra.ratshausen@drs.de

Öffnungszeiten: Di - Do von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Pfarramtssekretärin Angelika Eppler



Im Trauerfall wenden Sie sich bitte an Pfarrer Dannecker Tel. 0174 30 83 398.
In der Zeit vom 14.08. bis 01.09. an Pfarrer Shibu Tel. 0152 25 27 07 00.

Gottesdienstzeiten

Samstag, 29.07.2023 – Vorabend zum 17. Sonntag im Jahreskreis

19.00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 06.08.2023 – Verklärung des Herrn

9.00 Uhr Heilige Messe

Kollekte Silbersonntag

Dienstag, 08.08.2023

14.00 Uhr Krankenkommunion

An die Förderer „Schulkind Uganda“

Die Beiträge für das Projekt „Schulkind Uganda“ werden Anfang August eingezogen.

Urlaub Pfarrbüro

Das Pfarrbüro in Ratshausen ist vom 31.07. bis 20. August nicht besetzt. In dringenden Fällen können Sie Pfarrer Shibu unter der o.a. Nummer erreichen. Wir wünschen Ihnen einen schönen Urlaub und eine erholsame Zeit.

**Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal**

Samstag, 29.07.23	Vorabend zum 17. Sonntag im Jahreskreis
19:00 Uhr	Vorabendmesse in Schörzingen und Weilen
19:00 Uhr	Wortgottesfeier in Dautmergen (Drobny)
Sonntag, 30.07.23	17. Sonntag im Jahreskreis
09:00 Uhr	Hl. Messe in Zimmern
09:00 Uhr	Wortgottesfeier in Schömberg (Drobny)
10:30 Uhr	Hl. Messe in Ratshausen
10:30 Uhr	Wortgottesfeier in Dotternhausen (Team)
10:30 Uhr	Wortgottesfeier in Hausen (Drobny)
10:30 Uhr	Hl. Messe auf dem Palmbühl mit Althornklang und Schwobablech



Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Schömberg sucht ab sofort eine/n

**Kaufm. Sachbearbeiter/in (40%-50% oder 90 %)
als hauptberufliche/n Kirchenpfleger/in (m/w/d)
für die Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal**

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- Mitglied im Kirchengemeinderat kraft Amtes mit beratender Funktion
- die Unterstützung bei der Gremienarbeit
- die Vorbereitung bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden
- die Anordnung von Kassenvorgängen
- die Personalführung für Hausmeister und Reinigungskräfte
- den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit in den Kirchengemeinden

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche und selbständige Tätigkeit
- einen sicheren Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeiten im Pfarrhaus Schömberg
- eine gute Einarbeitung und die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung

Wir erwarten:

- Ausbildung oder Erfahrung im kaufmännischen Bereich oder in der Verwaltung
- Flexibilität, Teamfähigkeit und ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft
- Organisations- und Verwaltungsgeschick
- Kenntnisse im Bereich Bauen und Renovieren sind wünschenswert
- Interesse für die Aufgaben der Katholischen Kirche und bejahen der Eigenart des kirchlichen Dienstes
- Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche

Die Eingruppierung erfolgt in EG 9 gemäß der Arbeitsvertragsordnung Rottenburg-Stuttgart mit Rentenanspruch aus der Zusatzversorgungskasse sowie Zuschlägen des kirchlichen Dienstes. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 03.08.2023 an das Kath. Verwaltungszentrum Albstadt, August-Sauter-Straße 21, 72458 Albstadt.

Für Fragen steht Ihnen Frau Naujoks (snaujoks@kvz.drs.de oder Tel. 07431/500098) gerne zur Verfügung.

Erstkommunion Termine 2024 in der Seelsorgeeinheit

Die Erstkommunion 2024 findet an folgenden Terminen in den einzelnen Gemeinden unserer Seelsorgeeinheit statt.

Samstag, 06.04.2024 um 10:30 Uhr in Dautmergen

Samstag, 06.04.2024 um 15:00 Uhr in Zimmern

Sonntag, 07.04.2024 um 10:30 Uhr in Schömberg, Ratshausen und Dormettingen

Samstag, 13.04.2024 um 10:30 Uhr in Dotternhausen

Sonntag, 14.04.2024 um 10:30 Uhr in Schörzingen und Weilen

PALMBÜHLKIRCHE**Wallfahrtsaison Mai – Oktober**

Tel. 07427 2509

Wallfahrtsseelsorge: Pastoralreferent Michael Holl, Tel. 0174 1057563

Sonn – und Feiertag

10:30 Uhr Eucharistiefeier

Werktags

Montag, Donnerstag und Freitag

09:00 Uhr Hl. Messe

Nacht der Anbetung 28.07.

Am Freitag, 28. Juli entfällt die Messe um 9.00 Uhr, da am Abend um 19 Uhr die Nacht der Anbetung mit einer Hl. Messe beginnt. Zur Messfeier und der anschließenden stillen Gebetszeit laden wir herzlich ein.

**Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömberg**

Pfarramt: Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, 72336 Balingen-Erzingen

Tel. Nr. 07433/4210 / Fax-Nr. 07433/385048 / E-Mail: Stefan.Kroeger@elkw.de

Internet: eseki.de / Pfarrbüro Verena Prappacher: Montag 8:30 bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Sonntag, 30. Juli 2023

09.00 Uhr Täbingen: Gottesdienst mit Pfarrer Dr. Brändl

10.00 Uhr Edingen: Gottesdienst mit Pfarrer Dr. Brändl

In Erzingen-Schömberg ist an diesem Sonntag kein Gottesdienst. Wir laden die Gemeinde sehr herzlich nach Täbingen oder Edingen ein.

Hinweise:**In den Sommerferien treffen sich die Gruppen und Kreise nach Absprache!**

Pfarrer Stefan Kröger hat vom 24.07. bis 19.08. Urlaub. Die **Vertretung** ist wie folgt geregelt:

24.07. - 30.07. Pfarramt Edingen, Pfarrer Dr. Martin Brändl, Telefon: 07433 –930210

31.07. - 06.08. Pfarramt Unter dem Böllat, Pfarrerin Ann-Kristin Scholl, Telefon 07435 1658

07.08. - 13.08. Pfarramt Laufen, Pfarrer Thilo Hess, Telefon Tel: 07435 261

14.08. - 19.08. Pfarramt Unter dem Böllat, Pfarrerin Ann-Kristin Scholl, Telefon 07435 1658

Das Sekretariat in Erzingen ist zu den üblichen Bürozeiten besetzt.

Gottesdienste

weiterhin senden wir unsere Gottesdienste aus der Gesamtkirchengemeinde jeden Sonntag über einen Link, entweder auf unserer Homepage www.kirche-erzingen-schömberg.de bzw. unserem YouTube-Kanal oder auf dem Kanal der Kirchengemeinde Edingen.

Gottesdiensttelefon

Wir haben das „Gottesdiensttelefon“ unter der Nummer „074332101617“ wieder aktiviert!

Es bestand Bedarf für einen zusätzlichen „Übertragungsweg“ neben unserem Livestreaming.

Kurze **Telefonandachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.